

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Polythen Folien GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten **ausschließlich**; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag **schriftlich, elektronisch** oder per **Telefax** niederzulegen.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen, Leistungsinhalt

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung spätestens innerhalb einer Frist von **5 Werktagen anzunehmen**. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns **Eigentums- und Urheberrechte** vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Abwicklung der Bestellung zu verwenden; danach sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten. **Teilleistungen und Mengenabweichungen sowie Abweichungen zur Bestellung hinsichtlich Maße, Dicke, Flächengewichte und Schweißnahtgüte** erkennen wir nicht an.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene **Preis ist bindend**. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten.
- (2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene **Bestellnummer** angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit **3% Skonto** oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang uneingeschränkt zu.

§ 4 Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene **Lieferzeit ist bindend**. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des **Lieferverzuges** stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente – Streckengeschäfte

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, **frei Haus** zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer sowie die Gewichte und Zolltarifnummern der gelieferten Waren anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (3) Bei Direktbelieferung unserer Kunden (Streckengeschäft) ist es dem Lieferanten untersagt, die ihm überlassenen Kundendaten unmittelbar oder mittelbar für eigene Zwecke, insbesondere für direkte Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden zu verwenden. Die Aufmachung und Verpackung der Ware hat bei Streckengeschäften neutral, ohne Hinweise auf den Lieferanten zu erfolgen. Der Ware ist unser Lieferschein beizufügen. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich an uns.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Wir sind nur verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns – nach unserer Wahl – ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir insbesondere berechtigt, vom Lieferanten die Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Hierzu steht uns auch das Recht zu, auf Kosten des Lieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft über die Ware bei einem Drittlieferanten abzuschließen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige uns gesetzlich zustehende Aufwendungen, insbesondere nach §§ 683, 670 BGB sowie nach §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 9 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Verwaltungssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz oder seiner Niederlassung zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Verwaltungssitz Erfüllungsort.

Polythen Folien GmbH & Co. KG
Hans-Böckler-Straße 21
72770 Reutlingen
Geschäftsführer Patrick Mühlinghaus
Amtsgericht Stuttgart HRB 726251